

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 102 für das Baugebiet "Asterstein" (I. Bauabschnitt)
- Änderung Nr. 9 -

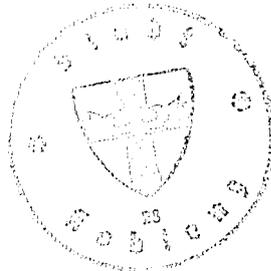
Nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind für die in der Bebauungsplanzeichnung mit B gekennzeichneten Reihenhaustypen Dachgauben grundsätzlich ausgeschlossen.

Aufgrund konkreter Bauwünsche ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, den Eigentümern eine bessere Ausnutzung des Dachraumes zu ermöglichen. Selbständige Wohnungen im Dachgeschoß werden damit nicht ermöglicht; sie sind gemäß Festsetzung Nr. 1 b) auch in Zukunft nicht zulässig.

Die Änderung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung; zusätzliche Kosten entstehen der Stadt Koblenz durch die Änderung nicht.

Ausgefertigt:

Koblenz, 11.10.1994



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister